



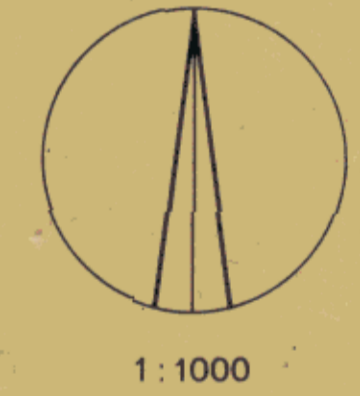
- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGBIET
- SONDERBAUFLÄCHEN
- SOL SONDERGEBIET LÄDEN

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- I, II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND

- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- o +64 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL

- VORHANDENE BAUTEN



Gesetz
über den Bebauungsplan Hoheluft-West 3
 Ausgefertigt Hamburg, den 14. März 1966.

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Hoheluft-West 3 für das Plangebiet Moltkestraße — Eppendorfer Weg — Hoheluftchaussee — Bismarckstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 315) wird festgestellt.
 (2) Das maßstäbliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
 2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, in den Obergeschossen auch Käume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
 3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die BauNutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2192-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 14. März 1966.
 Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
AUF GRUND DES BUNDEBAU-GESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBI. I S. 341)

BEBAUUNGSPLAN HOHELUF-TWEST 3

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 315

HAMBURG, DEN 19. 11. 1965
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt

Hamburg, den 18. März 1966
Bandholtz

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 18. März 1966 (GVBl. S. 16) In Kraft getreten am 22. März 1966

nr. 23054 Archiv Freie und Hansestadt Hamburg Baubehörde Landesplanungsamt Hamburg 26, Stadthausarkade 8 Tel. 34 10 08

Gesetz über den Bebauungsplan Hoheluft-West 3

Ausgefertigt Hamburg, den 14. März 1966.

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hoheluft-West 3 für das Plangebiet Moltkestraße — Eppendorfer Weg — Hoheluftchaussee — Bismarckstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 315) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses

zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.

2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, in den Obergeschossen auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 14. März 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Stellingen 5

Vom 14. März 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 5 für das Plangebiet Bollweg — Bahnanlagen — Kieler Straße — Kronsaalweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Gewerbegebiet entlang der Kieler Straße oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen ist. Die

Fläche darf für Einstellplätze und für Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. März 1966.

Der Senat